

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 25.06.2021

Seite 113

74. Jahrgang – Nr. 35

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ nach VOB/A Abschnitt 1

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach UVgO

Vollzug der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV); Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ nach VOB/A Abschnitt 1

Bezeichnung der Maßnahme:
Gymnasium Alexandrinum - Bauunterhalt

Art der Aufträge: Bauaufträge
Ort der Leistung: 96450 Coburg

Gewerk: Erneuerung der Sonnenschutzanlage
Ausführungszeitraum: KW 40 – KW 42 2021

Die Gesamttex te der Bekanntmachungen können Sie auf den Internetseiten „www.coburg.de/Vergabeseite“ und „www.tender24.de“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach UVgO

Bezeichnung der Maßnahme:
Amt für Schulen, Kultur und Bildung

Art der Aufträge: Dienstleistungsauftrag
Ort der Leistungen: 96450 Coburg

Bezeichnung: Schülerbeförderung Taxi – verschiedene Schulen

Ausführungszeitraum: ab 14.09.2021

Die Gesamttex te der Bekanntmachungen können Sie auf den Internetseiten „www.tender24.de“ und „www.coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Vollzug der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV); Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen

Die Stadt Coburg erlässt gemäß § 2a Tier-LMÜV, Art 3 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär dienst, den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteverordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Coburg, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlacht tieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlacht tieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer 202, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422
Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444
Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; <http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangseroeffnung.aspx> bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Im Auftrag
Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

- ❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖
❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖
❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖
❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖